

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministerium namens der Landesregierung

Gibt es weitere „Zeugnisskandale“¹ im Verantwortungsbereich von Kultusministerin Hamburg?

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 01.09.2026 - Drs. 19/11523, an die Staatskanzlei übersandt am 08.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministerium namens der Landesregierung vom 24.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ausweislich der Berichterstattung der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 24.08.2026 unter der Überschrift „Nach Zeugnisskandal an Oberschule in Vechta: Jetzt werden Verdachtsfälle an weiteren Schulen geprüft“ erhielten offenbar mehr als 100 Schülerinnen und Schüler an einer Oberschule in Vechta zu niedrige oder gar keine Abschlüsse. Demnach hätten über 100 Schülerinnen und Schüler einen höherwertigen Abschluss erhalten müssen. Die Ursache sei nach bisherigem Stand eine fehlerhafte Anwendung von Ausgleichsregelungen bei der Vergabe von Abschlüssen. Nun prüfe das Land mögliche Konsequenzen für Verantwortliche. Weiter wird berichtet, dass gleichzeitig weitere Hinweise auf Fehler an anderen Schulen in Niedersachsen eingegangen seien.

1. Wie viele Hinweise sind zum Stichtag 01.09.2026 im Kultusministerium (MK) bzw. bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung auf entsprechend fehlerhafte Anwendung von Ausgleichsregelungen bei der Vergabe von Abschlüssen eingegangen (bitte auflisten nach Zuständigkeit der Regionalen Landesämter, Schulform, Jahr der Vergabe)?

Bei den hier aufgelisteten Hinweisen (Stand: 01.09.2026) handelt es sich nicht ausschließlich um Meldungen, hinter denen eine fehlerhafte Anwendung der Ausgleichsregelung steht. Enthalten sind vielmehr auch Meldungen zu Widersprüchen bezogen auf Einzelnoten. Ebenfalls sind in den Anlaufstellen der RLSB Hinweise zu Zeugnissen enthalten, die sich als rechtskonform erwiesen. Die Anzahl der Meldungen ist damit nicht gleichzusetzen mit Hinweisen auf tatsächlich erfolgte Fehlanwendungen von Ausgleichsregelungen. Zudem liegen auch Meldungen für Schulformen vor, die von den aktuellen Prüfungen gar nicht betroffen sind, da für diese Schulformen andere - weniger komplexe - Ausgleichregelungen gelten.

Im Falle von Hinweisen auf Zeugnisse, die sich als nicht fehlerhaft herausstellen, wird auf eine weitere Überprüfung in Schule verzichtet. Des Weiteren wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Stand 01.09.2026

RLSB	Anzahl	Schulform	Jahr der Vergabe
RLSB Braunschweig	1	OBS	2017
RLSB Braunschweig	2	OBS	2018
RLSB Braunschweig	1	OBS	2019
RLSB Braunschweig	2	OBS	2020
RLSB Braunschweig	3	OBS	2021

¹ <https://www.haz.de/der-norden/107-falsche-zeugnisse-in-vechta-jetzt-tauchen-verdachtsfaelle-an-weiteren-schulen-auf-5FJSKFN2KRBKBNUIYW6NGUZSM.html>

Stand 01.09.2026

RLSB	Anzahl	Schulform	Jahr der Vergabe
RLSB Braunschweig	1	OBS	2022
RLSB Braunschweig	1	OBS	2024
RLSB Braunschweig	3	OBS	2025
RLSB Braunschweig	4	OBS	2026
RLSB Braunschweig	2	IGS	2026
Gesamt	20		
RLSB Hannover	1	IGS	2022
RLSB Hannover	1	OBS	2022
RLSB Hannover	1	OBS	2023
RLSB Hannover	1	IGS	2024
RLSB Hannover	1	OBS	2024
RLSB Hannover	1	IGS	2025
RLSB Hannover	1	IGS	2026
Gesamt	7		
RLSB Lüneburg	1	IGS	2023
RLSB Lüneburg	1	OBS	2024
RLSB Lüneburg	1	HRS	2026
RLSB Lüneburg	1	IGS	2026
RLSB Lüneburg	4	OBS	2026
Gesamt	8		
RLSB Osnabrück	1	FÖS ES	2014
RLSB Osnabrück	1	OBS	2018
RLSB Osnabrück	1	OBS	2019
RLSB Osnabrück	1	OBS	2022
RLSB Osnabrück	1	GOBS	2023
RLSB Osnabrück	1	OBS	2023
RLSB Osnabrück	1	IGS	2025
Gesamt	7		
Kultusministerium	1	OBS	2022

Alle Hinweise, die in der Anlaufstelle beim RLSB Osnabrück oder den anderen RLSB eingehen, werden detailliert geprüft. Neben der Prüfung dieser Hinweise erfolgt eine systematische Prüfung der Abschlussvergabe an den Integrierten Gesamtschulen und nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschulen. Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 verwiesen.

2. Wie wird sichergestellt, dass bei der Vergabe von Abschlüssen ab sofort keine fehlerhafte Anwendung von Ausgleichsregelungen mehr passieren kann?

Durch Prüfungen in zwei Prüfstufen (schulintern und durch die RLSB) soll festgestellt werden, ob es an einzelnen Integrierten Gesamtschulen und nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschulen weitere Fälle einer systematisch fehlerhaften Vergabe von Abschlüssen bzw. ob es Einzelfälle gegeben hat, bei denen durch individuelle Fehler einzelne Abschlusszeugnisse fehlerhaft ausgestellt wurden.

Inzwischen sind alle Integrierten Gesamtschulen (IGS) und nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschulen (OBS) sowie auch die RLSB durch die umfassende Prüfung der Abschlüsse für dieses Thema besonders sensibilisiert. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Regelungen der „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ (AVO-Sek I) rechtskonform angewendet werden.

In einem ersten Schritt wurden Übersichten zur Anwendung der Regelungen an den o. g. Schulformen online zur Verfügung gestellt, die zudem öffentlich auf der Homepage des MK eingesehen werden können. Zur rechtssicheren Anwendung wurden dort auch die Zeugnisbeispiele für beide oben genannten Schulformen veröffentlicht.

Schulen werden bei der Auslegung von Verordnungen und Erlassen durch die RLSB beraten. Zuständig sind dort sowohl die schulfachlichen Dezernate 2 und 3 als auch die Dezernate 1 der Fachbereiche 1R. Auch die dort tätigen Personen wurden im laufenden Prüfverfahren noch einmal für die rechtskonforme Anwendung der AVO-Sek I sensibilisiert.

Als weiteren Baustein bei der Absicherung einer fehlerfreien Anwendung der AVO-Sek I werden die RLSB die Schulleitungsdienstbesprechungen nutzen, um den Schulleiterinnen und Schulleitern Handlungssicherheit zu geben.

Des Weiteren entwickelt das NLQ im Rahmen der Schulleitungsqualifizierung ein blended-learning-Tool, das wiederholt und auch von anderen Schulleitungsmitgliedern, die an den Qualifizierungen des NLQ teilnehmen, genutzt werden kann, um eine Professionalisierung in dem Bereich zu sicherzustellen. In den QSL-Modulen zu Rechtsfragen wird künftig die AVO-Sek I thematisiert und auf das blended-learning-Tool explizit hingewiesen werden.

Um den Schulen eine größere Handlungssicherheit zu geben, entwickelt das MK ein digitales Tool, mit dem Abschlüsse berechnet und der Lehrkraft die entsprechenden Hinweise zum Abschluss vorgeschlagen werden. Es ist geplant, diesen Abschluss-Rechner in die NBC zu integrieren und den Schulen vor den nächsten Abschlüssen 2027 zur Verfügung zu stellen. Mittelfristig ist vorgesehen, dieses Tool auch über NEO Niedersachsen vorzuhalten.

Darüber hinaus soll auch die AVO-Sek I weiterentwickelt werden.

3. Warum werden im Rahmen der vom MK angekündigten landesweiten Überprüfung Abschlusssentscheidungen an allen öffentlichen Integrierten Gesamtschulen sowie an allen öffentlichen, jahrgangsbezogen arbeitenden Oberschulen in Niedersachsen nur stichprobenartig kontrolliert?

Ziel der Überprüfung ist es, schnell, zuverlässig und effizient aufzuklären, ob an weiteren Schulen ebenfalls systematisch fehlerhafte Abschlusszeugnisse erstellt wurden.

In die Prüfung werden dabei alle Integrierten Gesamtschulen und alle nach Schuljahrgängen gegliederten (jahrgangsbezogenen) Oberschulen einbezogen, da für diese die komplexeren Ausgleichsregelungen der AVO- Sek I anzuwenden sind.

Grundlage des Prüfkonzepts ist die Annahme, dass sich systematische Fehlanwendungen der AVO-Sek I insbesondere bei denjenigen Abschlusszeugnissen zeigen, deren Notenbilder die Anwendung von Ausgleichsregelungen erforderlich machen.

Das Prüfverfahren besteht daher aus zwei aufeinander bezogene Prüfungsebenen. Die erste Prüfebene erfolgte als schulinterne Überprüfung: Alle öffentlichen IGS und alle nach Schuljahrgängen gegliederten OBS prüfen eigenverantwortlich die Anwendung der Ausgleichsregelungen anhand ausgewählter Abschlussjahrgänge. Dabei werden insbesondere diejenigen Fälle betrachtet, bei denen aufgrund des Notenbildes Ausgleichsregelungen relevant sind. Wird im Rahmen dieser schulischen Prüfung eine fehlerhafte Anwendung festgestellt, sind sämtliche einschlägigen Abschlussjahrgänge vollständig zu überprüfen. Die weitere Aufarbeitung wird in diesem Fall durch das zuständige RLSB begleitet.

In der zweiten Prüfebene validiert das RLSB die schulinternen Ergebnisse: Hierfür legen die Schulen Beispiele von Abschlüssen mit ausgleichsrelevanten Notenbildern aus mehreren Abschlussjahrgängen vor. Es sind dabei mindestens die Abschlussjahrgänge 2025/2026, ein selbst gewählter weiterer Abschlussjahrgang sowie der Abschlussjahrgang 2016/2017 zu prüfen. Falls die Schule wegen später Gründung in 2017 noch keine Abschlüsse vergeben hat, ist auch der erste Abschlussjahrgang der Schule zu betrachten. Die Betrachtung Zeitraums von 2017 bis heute erklärt sich anhand zweier Gründe. Zum einen haben sämtliche Oberschulen frühestens 2017 erstmalig Abschlüsse im 10. Schuljahrgang vergeben. Zum anderen hat es in 2016/2017 Irritationen zwischen der damaligen NLSchB und dem MK bezüglich der Auslegung der AVO Sek I gegeben. Die Klarstellung ist seinerzeit aus den Dezernaten 2 und 3 allen Schulleitungen der IGS und OBS kommuniziert worden. Trotz dieser Klarstellung kann aus heutiger Sicht aber nicht restlos ausgeschlossen werden, dass die

damaligen Irritationen in einzelnen Schulen verfangen und nachgewirkt haben. Die Auswahl der Jahrgänge stellt deshalb sicher, dass sowohl aktuelle als auch zurückliegende Abschlussvergaben hinreichend berücksichtigt werden.

Insgesamt werden von den RLSB somit zwischen mindestens 16 und maximal 32 Zeugnisse pro Schule geprüft, mit denen die jeweilige Schule ihre fehlerfreie Anwendung der AVO Sek I bei kritischen Notenbildern belegt. Anhand dieser Validierung wird sichergestellt, dass keine grundsätzlich fehlerhafte Anwendung der AVO Sek I in der jeweiligen Schule vorliegt. Auch hier gilt: Sobald Fehler bei der Anwendung der Ausgleichsregelungen festgestellt werden, sind alle Zeugnisse aller Schuljahrgänge vom RLSB mit der Schule zu prüfen.

Durch diese Prüfmethode - schulintern und durch die RLSB - kann mittels systematischer Stichproben eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung der AVO-Sek I durch einzelne Schulen zuverlässig festgestellt werden und gleichzeitig ein unverhältnismäßiger administrativer Aufwand bei nicht betroffenen Schulen vermieden werden.